

**Verordnung der Stadt Ansbach  
über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes  
für die Fränkische Rezat in der Stadt Ansbach**

**Vom 21.12.2006**

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund des § 31 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl I S. 1746) in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1, 75 und 85 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert am 26.07.2005 (GVBl S. 287) folgende

**V e r o r d n u n g**

**§ 1**

**Überschwemmungsgebiet**

- (1) Für die Fränkische Rezat wird in der Stadt Ansbach ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Gemarkungen Neuses b. Ansbach, Ansbach und Eyb im Tal der Fränkischen Rezat. Es beginnt an der Stadtgrenze von Ansbach oberhalb des Stadtteiles Wasserzell und endet an der Stadtgrenze von Ansbach unterhalb des Stadtteiles Eyb. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den fünf Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 27.03.2006 im Maßstab 1:2500. Für die nähere Bestimmung des Geltungsbereiches des Überschwemmungsgebietes ist maßgebend die äußere Begrenzung der den Geltungsbereich umschreibenden Linie – im Übersichtslageplan (Anlage der Verordnung) blau angelegt, wobei die Überschwemmungsgebietsflächen blau gepunktet sind. Die fünf Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung und liegen bei der Stadt Ansbach während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf. Der Übersichtslageplan im Maßstab 1:25000 ist nachstehend abgedruckt.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Absatz 2 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

**§ 2**

**Verbote**

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist es verboten, Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau von Gewässern dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Dies gilt insbesondere auch für Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Auffüllungen, die einen nachteiligen Einfluss auf den Zustand des Gewässers, den Wasserrückhalt oder den Wasserabfluss haben können. Unter Anpflanzungen in diesem Sinne sind Hecken, Strauch- und Baumbepflanzungen zu verstehen, nicht jedoch der übliche Ackerbau.

**§ 3**

**Ausnahmen**

Die Stadt Ansbach kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG). Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach Art. 61 BayWG; über die Voraussetzungen des Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG ist im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden. § 31 b Abs. 4 WHG ist hierbei zu beachten.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ansbach (Fränkische Landeszeitung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Ansbach über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Fränkische Rezat vom 16.09.1976 außer Kraft.

Anlagen:

5 Lagepläne M = 1:2500

1 Übersichtslageplan M = 1:25000 – abgedruckt

Ansbach, den 21.12.2006

Stadt Ansbach  
Felber, Oberbürgermeister